

An das Finanzamt	gilt nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen
<div style="text-align: right; margin-right: 20px;">Gläubiger-Identifikationsnummer</div> <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">DE 14NRW0000098851</div>	Eingangsstempel des FA

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die zuständige Finanzbehörde (Zahlungsempfänger), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaberin/Kontoinhaber

--

Name, ggf. Vorname

--

Straße und Hausnummer

--

Postleitzahl

Ort

--	--

Land

--

IBAN (International Bank Account Number)

Bitte kein Sparkonto angeben!

--	--

BIC (Business Identifier Code)

Name der Bank

--	--

Ort

Datum der Unterschrift

Unterschrift(en) des/der Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind die Zustimmung zu folgenden Vereinbarungen und Angaben zur Verwendung erforderlich:

- Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Diese Information entfällt beim Einzug fälliger Beträge aufgrund von Steueranmeldungen.
- Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid, in einem sonstigen Schreiben und/oder im Kontoauszug des Kreditinstituts mitgeteilt.

Steuernummer

--

Sofern abweichend von den Angaben zum/zu den Kontoinhaber(n)/zur Kontoinhaberin:

--

Name des/der Steuerpflichtigen

- Das Lastschriftmandat gilt für alle unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge.
- Das Lastschriftmandat gilt nur für die folgenden unter der o. a. Steuernummer zu entrichtenden Beträge einschließlich steuerlicher Nebenleistungen und Folgesteuern:
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Personensteuern (z. B. Einkommen-/Körperschaftsteuer) | <input type="checkbox"/> nur Vorauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Betriebssteuern (z. B. Umsatzsteuer/Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer/Steuerabzug bei Bauleistungen) | <input type="checkbox"/> nur Vorauszahlungen |

Das Mandat gilt für ab dem _____ fällige Beträge.

Das o. a. Konto wird auch für Steuererstattungen verwendet, sofern es sich nicht um einen sonstigen Kontoinhaber handelt.

Der Kontoinhaber ist

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Steuerpflichtiger | <input type="checkbox"/> Ehegatte/Lebenspartner | <input type="checkbox"/> Eheleute/Partnerschaft |
| <input type="checkbox"/> gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter | <input type="checkbox"/> sonstiger Kontoinhaber | |

Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen und des/der ggf. abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin:

Unterschrift(en) des/der Steuerpflichtigen

Unterschrift(en) des/der abweichenden Kontoinhaber(s)/Kontoinhaberin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet Ihnen das SEPA-Lastschriftverfahren für alle Steuern und Abgaben an.

Dabei können Sie wählen, ob Sie

- alle Steuern und Abgaben oder
- nur Personensteuern (also insbesondere Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer),
- nur Betriebssteuern (also insbesondere Umsatz- **und** Lohnsteuer) oder
- jeweils nur Vorauszahlungen (bei Betriebssteuern: Beträge aufgrund von angemeldeter und festgesetzter Lohnsteuer usw., Kapitalertragsteuer und Umsatzsteuer-Vorauszahlungen und Nebenforderungen, soweit diese in Zusammenhang mit einem einzuziehenden Betrag stehen)

abbuchen lassen wollen.

Natürlich gilt dies jeweils auch für die zugehörigen Folgesteuern bzw. Nebenforderungen (also z. B. für die Kirchensteuern zur Einkommensteuer oder die zur Lohnsteuer, die Sie ggf. als Arbeitgeber abführen müssen). Die jeweils eingezogenen Beträge werden Ihnen im Kontoauszug oder in Abbuchungs-Mitteilungen mit Steuernummer, Steuerart und Zeitraum erläutert.

Die mitgeteilte Kontoverbindung für Lastschriftzwecke wird grundsätzlich auch für Erstattungen verwendet, wenn Sie Ihrem Finanzamt nicht eine andere Kontoverbindung nur für Erstattungen benannt haben.

Bezieht sich das SEPA-Lastschriftmandat auf ein Konto eines Vertreters / Bevollmächtigten, so erfolgen Erstattungen nur dann auf dieses Konto, wenn dem Finanzamt eine entsprechende Vollmacht für das Erhebungsverfahren vorliegt.

Bezieht sich das SEPA-Lastschriftmandat auf ein Konto eines sonstigen Kontoinhabers, so werden auf dieses Konto keine Erstattungen geleistet. Bitte teilen Sie Ihrem Finanzamt in diesem Fall ein Konto für etwaige Erstattungen gesondert mit.

Sie können davon ausgehen, dass Ihr Girokonto beim Lastschrift-Einzug nicht früher als bei einer Zahlung durch Scheck belastet wird.

Unabhängig davon gilt der eingezogene Betrag als bereits am Fälligkeitstag bei der Finanzkasse eingegangen (§ 224 Abgabenordnung). Säumniszuschläge können also künftig - auch bei verspäteter Abbuchung - nicht entstehen.

Selbstverständlich können Sie auch nach den allgemeinen Regeln des Lastschriftverkehrs Ihrem Kreditinstitut gegenüber der Belastung widersprechen und so die Aufhebung einer Ihrer Ansicht nach unberechtigten Lastschrift erreichen.

Ihre Vorteile:

- **Sie brauchen keine Schecks/Überweisungen mehr auszufüllen.**
- **Sie haben keinen Ärger mehr mit Mahnungen oder Fehlbuchungen.**
- **Sie können Ihren Terminkalender entlasten.**

Wenn Sie noch Fragen haben sollten, gibt Ihnen die Erhebungsstelle gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt